

VI. Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen

1.

Haben Sie vor oder während der Ehe einen notariellen Ehevertrag abgeschlossen, so stellt sich nach mehreren Entscheidungen der Gerichte, insbesondere von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof, häufig die Frage nach der Wirksamkeit von (älteren) Eheverträgen, in denen mehr oder weniger gravierende Abweichungen von den gesetzlichen Regelungsvorstellungen vereinbart wurden. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist auf den Gesamtcharakter des Vertrages abzustellen. Dabei ist regelmäßig von der Unwirksamkeit eines Ehevertrages auszugehen, wenn sich aus dem Vertrag eine besonders einseitige Aufbürdung von vertraglichen Lasten ergibt – entscheidend ist der beabsichtigte Ehetypus – und diese auf einer erheblichen ungleichen Verhandlungsposition der Ehegatten, d.h. auf einer einseitigen Dominanz eines Ehepartners beruht. Diese Konstellation kann typischerweise etwa beim Abschluss eines Ehevertrages durch eine hochschwangere Verlobte kurz vor der Eheschließung gegeben sein, wenn der Ehevertrag die gesetzlichen Ansprüche (Unterhalt, Zugewinn- bzw. Versorgungsausgleich) einseitig zum Nachteil der Ehefrau beschränkt oder ausschließt.

Dieser Linie folgend, hat auch der Bundesgerichtshof festgestellt, dass es zwar Ehegatten grundsätzlich freisteht, die gesetzlichen Regelungen über Zugewinn, Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich auszuschließen, allerdings dürfe der Schutzzweck dieser Regelungen nicht unterlaufen werden. Die Grenze sei dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der individuellen Gestaltung der individuellen Lebensverhältnisse nicht mehr gerecht werde, weil sie evident einseitig und für den belastenden Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheine.

Sollten Sie sich nun unsicher sein, ob Ihr Ehevertrag angesichts dieser mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung „hält“, beauftragen Sie Ihren Anwalt mit der Überprüfung. Eine rechtliche Orientierungshilfe zu Eheverträgen finden Sie unter www.rvr.de

2.

Anders als bei „alten“ Eheverträgen erscheint es zukünftig im Hinblick auf die einschneidenden Änderungen zum nachehelichen Unterhalt durch das UÄndG 2007 ratsam, mit gänzlich anderer Zielrichtung schon vor der Eheschließung über konstruktive Gestaltungsmöglichkeiten durch einen Ehevertrag nachzudenken.

Galt es nach altem Unterhaltsrecht die seinerzeit noch opulente Versorgung möglichst einzuschrän-

ken, geht es nach der Reform darum, von der Norm abweichende individuelle Modelle von Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Eheleute für den Fall des Scheiterns der Ehe unterhaltsrechtlich abzusichern.

Vorsorge ist in der Regel immer dann geboten, wenn das eheliche Zusammenleben abweichend vom neuen gesetzlichen Leitbild nach dem UÄndG gestaltet werden soll, also nicht beide Ehepartner beruflich oder wirtschaftlich unabhängig sind, oder die Betreuung und Erziehung der Kinder durch einen Elternteil, also nicht durch Kinderbetreuungseinrichtungen, geleistet werden soll.

3.

Der individuellen Gestaltung sind rechtlich, soweit es sich um dispositives Recht handelt, keine Schranken gesetzt. Auf die obigen Ausführungen zur „Wirtschaftlichen Scheidung“ darf verwiesen werden. Vereinbarungen über den Unterhalt bedürfen nach neuem Recht der notariellen Beurkundung, so dass die Vereinbarungen über den Unterhalt im Ehevertrag zu regeln sind.

Durch „konstruktive Eheverträge“ sollen also Rechte geschaffen und gesetzlich nicht bestehende Ansprüche begründet werden. Konstruktive Eheverträge sind immer dann dringend zu empfehlen, wenn vom gewöhnlichen Leitbild abweichende Regelungen vereinbart werden sollen.

4.

Inhaltlich sollten sich die Vereinbarungen an gesetzliche Vorgaben anlehnen, damit in Auslegungsfragen auf vorhandene Kommentierungen und Entscheidungen der Gerichte zurückgegriffen werden kann, was spätere Auseinandersetzungen maßgeblich vereinfacht und der Rechtssicherheit dient.

So könnte etwa auf das bis zum 31.12.2007 geltende Unterhaltsrecht zu den Teilaspekten Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB alter Fassung oder auf den damaligen Umfang der Erwerbsobliegenheit zurückgegriffen werden, indem das seinerzeit geltende Recht ganz oder zu Teilaspekten vertraglich vereinbart wird.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass kein juristisches Neuland betreten werden muss, sondern die Rechtsfolgen für den Familienrichter im Streitfall problemlos judizierbar sind.

5.

Was ist regelungsbedürftig?

Diese Frage sollte sorgfältig mit einem versierten Rechtsanwalt besprochen werden, der über eine ausreichende Erfahrung in familienrechtlichen Auseinandersetzungen verfügt. Regelungsbedürftig ist nicht nur der Trennungs- und nacheheliche Unterhalt, sondern vor allem auch der Güterstand, also die Frage, ob es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbleiben soll oder abweichend davon ein anderer

gesetzlicher Güterstand, beispielsweise Gütertrennung vereinbart werden soll.

Grundsätzlich gilt, dass der gesetzliche Güterstand immer dann bei Scheidung zu einem gerechten Ausgleich führt, wenn es kein grob unterschiedliches Anfangsvermögen der Ehegatten gibt. Jeder Ehegatte sollte zudem darauf achten, dass sein eigenes Endvermögen nicht kleiner wird, als das hochgerechnete Anfangsvermögen.

6.

In welcher Form ist die Regelung zu treffen?

Da es sich um ehevertragliche Vereinbarungen handelt, ist gesetzlich notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit vor einem Notar vorgeschrieben, nach neuem Recht auch für Vereinbarungen über den Unterhalt. Ist diese Form nicht gewahrt, ist der Vertrag unwirksam.

7.

Aus haftungsrechtlichen Gründen ist jedenfalls keine Gütertrennung notwendig, auch nicht während der Ehe, oder aus Anlass einer Unternehmensgründung Übernahme von Gesellschaftsbeteiligungen, kurz der Eingehung wirtschaftlicher Risiken. Werden solche Wünsche vom anderen Ehegatten geäußert, lassen Sie sich anwaltlich beraten. Gerade in solchen Fällen ist, auch wenn die Verpflichtung zum Abschluss eines Ehevertrages mit Vereinbarung der Gütertrennung gesell-

schaftsvertraglich vereinbart wurde, eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage notwendig und für einen anderen angemessenen Ausgleich Sorge zu tragen, der, sollte es zur Vereinbarung der gewünschten Gütertrennung kommen, im selben Ehevertrag vereinbart werden sollte.

8.

Gleiches gilt, wenn sich die vom Ehepartner gewünschte Gütertrennung als modifizierte Zugewinnsgemeinschaft tarnt, da auch die Zugewinnsgemeinschaft, wie Sie wissen, im Kern eine Gütertrennung ist. In solchen Fällen geht es meist darum, einen Ausgleich des Zugewinns für den Fall der Scheidung ganz auszuschliessen oder zu modifizieren. Lassen Sie sich vor der Unterschrift von einem Anwalt beraten.

9.

Bleibt es bei Gütertrennung oder auch der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft, sollte nach Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Situation vor Abschluss des gewünschten Vertrages zugleich die zur güterrechtlichen Gleichstellung erforderliche Gegenleistung vereinbart und im Ehevertrag mit beurkundet werden.

10.

Bei einem konstruktiven Ehevertrag tauchen die mit der Rechtswirksamkeit von Eheverträgen verbundenen Probleme typischerweise nicht auf, geht es doch nicht darum, Rechte eines Ehegatten zu

beschränken oder auszuschliessen, sondern darum, Rechte zu schaffen und nach neuem Unterhaltsrecht nicht gegebene Ansprüche vertraglich zu vereinbaren.

11.

Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften unterliegen der freien Disposition der Vertragspartner. Es kann im Prinzip, sollte die Vereinbarung die im Allgemeinen Teil des BGB bestimmte Grenze der Sittenwidrigkeit nicht überschreiten, so gut wie jede von den gesetzlichen Normvorstellungen abweichende Vereinbarung getroffen werden. So wäre es auch zulässig, Grund und Höhe des Unterhaltsanspruches etwa an Verschuldungsgesichtspunkte zu knüpfen, wie dies im Ehegesetz, das bis zum 30.06.1977 galt, vorgesehen war, d.h. etwa zu vereinbaren, dass im Falle einer schweren Eheverfehlung, etwa eines Ehebruches, an den Ehepartner Unterhalt zu zahlen ist, dessen Höhe und Dauer ebenfalls vereinbart werden könnte.